



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 07.12.2018

Meldungsnummer: UV02-000000157

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Bezirksgericht Zürich - Einzelgericht Audienz, Wengistrasse
30, 8004 Zürich

Gerichtlicher Entscheid 1. Kazakhstan Kagazy PLC gegen Maksat Askaruly Arip

Klagende Partei:

1. Kazakhstan Kagazy PLC
2. Kazakhstan Kagazy JSC
3. Prime Estate Activities Kazakhstan LLP
4. Peak Akzhal LLP
5. Astana Contract JSC
6. Paragon Development LLP

Beklagte Partei:

Maksat Askaruly Arip
Ria Court 34
Apartment no. 3, Door no. 103,
Larnaca
Land: Zypern
Vollstreckbarerklärung

Es wird verfügt:

1. Der Gesuchsgegner wird aufgefordert, innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung dem Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, Postfach, 8036 Zürich, schriftlich ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Bei der Postzustellung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Sendung spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben worden ist. Bei Säumnis können die Zustellungen an ihn durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

2. Rechtsmittel und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Freezing Injunction des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, Justice Picken, vom 28. Februar 2018 (CL-2013-000683; vorher 2013 Folio 1055) wird in der Schweiz vollstreckbar erklärt.

2. Die Entscheidgebühr von Fr. 2'800.– und die Übersetzungskosten von Fr. 375.– werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie werden unter solidarischer Haftbarkeit von den Gesuchstellern bezogen, sind ihnen aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 12'000.– zu bezahlen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien,

- an die Gesuchsteller als Gerichtsurkunde,
- an den Gesuchsgegner [...]

Bezeichnet der Gesuchsgegner ein inländisches Zustellungsdomizil oder mandatiert er rechtsgültig einen inländischen Vertreter, so wird das Doppel des Gesuchs samt Beilagen an die inländische Domiziladresse oder die inländische Rechtsvertretung versandt.

Alternativ kann der Gesuchsgegner das Doppel des Gesuchs samt Beilagen beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, Wengistrasse 30, 8004 Zürich beziehen.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann vom Gesuchsgegner innert zwei Monaten von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sichernde Massnahmen sind vorbehalten, insbesondere der Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (Art. 327a Abs. 2 ZPO).

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann von den Gesuchstellern innert 10 Tagen von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu

begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

7. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EZ180015-L

Entscheiddatum: 16.04.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Zürich - Einzelgericht Audienz